

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. März 1966

Nummer 19

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20305	28. 2. 1966	Verordnung über die Vertretung des Landes bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Geschäftsbereich des Finanzministeriums	94
237	8. 3. 1966	Verordnung über Zuständigkeiten nach § 6 des Bergarbeiterwohnungsbaugesetzes	94
600	10. 3. 1966	Verordnung über die Änderung der örtlichen Zuständigkeit für die Bearbeitung der Hypothekengewinnabgabe im Bereich der Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln und Münster	94
600 2001	10. 3. 1966	Verordnung über die Teilung des Finanzamts Bielefeld	95
7134	4. 3. 1966	Zweite Verordnung zur Durchführung der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen — 2. DVOzÖbVermIngBO —	95

20305

**Verordnung
über die Vertretung des Landes bei Klagen
aus dem Beamtenverhältnis im Geschäftsbereich
des Finanzministeriums**

Vom 28. Februar 1966

Auf Grund des § 180 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271) wird verordnet:

§ 1

Für Klagen der Beamten, Ruhestandsbeamten und früheren Beamten des Landes sowie ihrer Hinterbliebenen aus dem Beamtenverhältnis übertrage ich die Vertretung des Landes auf

1. die Oberfinanzdirektionen
jeweils für ihren Geschäftsbereich, soweit nicht das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen zuständig ist,
2. das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen, soweit dieses den Verwaltungsakt erlassen oder die sonstige Handlung vorgenommen hat, gegen die sich die Klage richtet.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen als Dienstherr bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Geschäftsbereich des Finanzministeriums vom 29. Oktober 1954 (GS. NW. S. 259) außer Kraft.

Düsseldorf, den 28. Februar 1966

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Pütz

— GV. NW. 1966 S. 94.

237

**Verordnung
über Zuständigkeiten nach § 6 des
Bergarbeiterwohnungsbaugesetzes**

Vom 8. März 1966

§ 1

Für die Ausstellung der Bescheinigung nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau in der Fassung vom 4. Mai 1957 (BGBl. I S. 418), geändert durch Gesetz vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 909), sind die kreisfreien Städte, die Landkreise und die nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuordnung der Wohnungsbauförderung zu Bewilligungsbehörden erklärten Ämter und kreisangehörigen Gemeinden zuständig, in deren Gebiet die Wohnung liegt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Sie wird erlassen

- a) von der Landesregierung auf Grund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau in der Fassung vom 4. Mai 1957 (BGBl. I S. 418), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 909),
- b) von dem Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten mit Zustimmung des Innenministers auf Grund des § 3 Abs. 3 des Gesetzes zur

Neuregelung der Wohnungsbauförderung vom 2. April 1957 (GV. NW. S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 1964 (GV. NW. S. 24).

Düsseldorf, den 8. März 1966

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

Der Innenminister

Weyer

Für den Minister für Landesplanung,
Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

Der Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Niermann

— GV. NW. 1966 S. 94.

600

**Verordnung
über die Änderung der örtlichen Zuständigkeit für
die Bearbeitung der Hypothekengewinnabgabe im
Bereich der Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln
und Münster**

Vom 10. März 1966

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 6. September 1950 (BGBl. S. 448) in Verbindung mit § 204 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1965 (BGBl. I S. 1945) wird verordnet:

§ 1

Für die Bearbeitung der Hypothekengewinnabgabe wird als Belegenheitsfinanzamt im Sinne des § 138 des Lastenausgleichsgesetzes

1. für den Bereich der Finanzämter

Dülken
Geldern
Grevenbroich
Kempen
Kleve
Krefeld
Mönchengladbach
Neuß
Rheydt,

2. für den Bereich der Finanzämter

Düsseldorf-Altstadt
Düsseldorf-Nord
Düsseldorf-Süd
Lennep
Opladen
Remscheid
Solingen-Ost
Solingen-West
Wuppertal-Barmen
Wuppertal-Elberfeld,

3. für den Bereich der Finanzämter

Dinslaken
Duisburg-Hamborn
Duisburg-Nord
Duisburg-Süd
Essen-Nord
Essen-Ost
Essen-Süd
Moers
Mülheim (Ruhr)
Oberhausen-Nord
Oberhausen-Süd
Wesel

das Finanzamt Düsseldorf-Mettmann bestimmt.

§ 2

Für die Bearbeitung der Hypothekengewinnabgabe wird als Belegenheitsfinanzamt im Sinne des § 138 des Lastenausgleichsgesetzes

1. für den Bereich der Finanzämter

Ahaus
Beckum
Borken
Brilon
Burgsteinfurt
Coesfeld
Höxter
Ibbenbüren
Lübbecke
Münster-Land
Warburg
Warendorf,

2. für den Bereich der Finanzämter

Detmold
Lemgo
Lippstadt
Münster-Stadt
Paderborn,

3. für den Bereich der Finanzämter

Bielefeld-Stadt
Bielefeld-Land
Bünde
Herford
Minden
Wiedenbrück

das Finanzamt Dortmund-Süd bestimmt.

§ 3

(1) Es treten in Kraft

1. § 1 Nr. 1 und § 2 Nr. 1 am 1. Oktober 1966,
2. § 1 Nr. 2 und § 2 Nr. 2 am 1. November 1966,
3. § 1 Nr. 3 und § 2 Nr. 3 am 1. Dezember 1966.

(2) Es treten außer Kraft

1. § 1 Satz 2 der Verordnung über die Änderung der örtlichen Zuständigkeit für die Bearbeitung der Hypothekengewinnabgabe im Bereich der Oberfinanzdirektion Köln vom 10. Juli 1963 (GV. NW. S. 244) am 1. April 1966,
2. § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Änderung der örtlichen Zuständigkeit für die Bearbeitung der Hypothekengewinnabgabe im Bereich der Oberfinanzdirektion Münster vom 31. März 1964 (GV. NW. S. 78) am 1. Mai 1966.

(3) Abweichend von Absatz 1 geht die Bearbeitung der Abgabeschulden aus den Bereichen der in § 2 genannten Finanzämter, deren Verwaltung von beauftragten Stellen auf das Finanzamt Düsseldorf-Mettmann, Zentralstelle für Hypothekengewinnabgabe, übertragen worden ist, bereits am 1. Juni 1966 auf das Finanzamt Dortmund-Süd über.

Düsseldorf, den 10. März 1966

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Pütz

— GV. NW. 1966 S. 94.

**Verordnung
über die Teilung des Finanzamts Bielefeld
Vom 10. März 1966**

Auf Grund des § 20 und des § 21 Abs. 2 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 6. September 1950 (BGBl. S. 448) wird verordnet:

§ 1

Das Finanzamt Bielefeld wird geteilt in die Finanzämter Bielefeld-Stadt und Bielefeld-Land mit dem Sitz in Bielefeld.

§ 2

(1) Der Bezirk des Finanzamts Bielefeld-Stadt umfaßt die kreisfreie Stadt Bielefeld.

(2) Der Bezirk des Finanzamts Bielefeld-Land umfaßt die Landkreise Bielefeld und Halle (Westf.).

§ 3

Dem Finanzamt Bielefeld-Stadt wird übertragen

1. die Bewertung des Grundbesitzes für den Bezirk des Finanzamts Bielefeld-Land
2. die Verwaltung der Grunderwerbsteuer für den Bezirk des Finanzamts Bielefeld-Land
3. die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer für den Bezirk des Finanzamts Bielefeld-Land
4. die Verwaltung der Gesellschaftsteuer, der Börsenumsatzsteuer, der Wertpapiersteuer (Abwicklung), der Wechselsteuer, der Versicherungssteuer, der Feuer-schutzsteuer und der Beförderungsteuer für die Bezirke der Finanzämter Bielefeld-Land, Bünde, Detmold, Herford, Höxter, Lemgo, Lübbecke, Minden, Paderborn, Warburg und Wiedenbrück.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. April 1966 in Kraft.

Düsseldorf, den 10. März 1966

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Pütz

— GV. NW. 1966 S. 95.

7134

**Zweite Verordnung
zur Durchführung der Berufsordnung für die
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
in Nordrhein-Westfalen
— 2. DVOzObVermIngBO —**

Vom 4. März 1966

Auf Grund des § 22 der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen (ObVermIngBO) vom 27. April 1965 (GV. NW. S. 113) wird verordnet:

§ 1

Geschäftsführung

(1) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat ein Geschäftsbuch zu führen, das sämtliche von ihm übernommenen und ausgeführten Arbeiten nachweist.

(2) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist für die Richtigkeit der angefertigten Vermessungsschriften, Zeichnungen, Pläne und anderen Ergebnisse verantwortlich und hat — soweit erforderlich — ihre Richtigkeit zu bescheinigen. Anträge, die er im Zusammenhang mit Arbeiten nach § 1 Abs. 2 Satz 2 ObVermIngBO an Behörden richtet, sind von ihm selbst zu unterzeichnen.

(3) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat Mängel in den Vermessungen und Vermessungsschriften auf seine Kosten zu beheben; dies gilt auch, wenn Vermessungsergebnisse schon in das Liegenschaftskataster übernommen sind.

(4) Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure, die sich zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen haben

(§ 6 Abs. 3 ObVermIngBO), sind verpflichtet, der Aufsichtsbehörde den Vertrag über die Arbeitsgemeinschaft auf Verlangen vorzulegen.

§ 2

Ausführung von Vermessungsarbeiten

(1) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat Vermessungen und sonstige Ermittlungen an Ort und Stelle mindestens in dem Umfang persönlich vorzunehmen, wie es für die Beurkundung von Tatbeständen (§ 1 Abs. 2 Satz 2 ObVermIngBO) sowie zur Überwachung und Prüfung der Arbeiten seiner Hilfskräfte erforderlich ist.

(2) Zu Vermessungen für die Fortführung und Erneuerung des Liegenschaftskatasters (Katastervermessungen) darf er nur vermessungstechnische Fachkräfte heranziehen, für die er von der Aufsichtsbehörde eine Vermessungsgenehmigung nach den hierfür erlassenen Vorschriften erhalten hat.

§ 3

Prüfung der Geschäftsführung

(1) Die Aufsichtsbehörde prüft in angemessenen Zeitabständen die Geschäftsführung des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs einschließlich der technischen Arbeitsausführung und der Ausstattung der Geschäftsstelle mit Instrumenten und Geräten.

(2) Über die Durchführung von Prüfungsvermessungen ist der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur rechtzeitig zu unterrichten. Er ist verpflichtet, auf Verlangen der Aufsichtsbehörde an diesen Vermessungen teilzunehmen.

§ 4

Vertreter

(1) Hat der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur selbst einem anderen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur die Vertretung übertragen (§ 7 Abs. 2 Satz 1 ObVermIngBO), so hat er dies der Aufsichtsbehörde unter Angabe des Anlasses, des Beginns und des Endes der Vertretung anzuzeigen, wenn die Vertretung länger als einen Monat dauert. Bei Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren, die sich in einer Arbeitsgemeinschaft gegenseitig vertreten, ist diese Anzeige nicht erforderlich.

(2) Wird eine Person, die nicht Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur ist, zum Vertreter bestellt, so hat sie vor Beginn der Vertretung den Eid nach § 5 ObVermIngBO zu leisten. Ist diese Person schon einmal als Vertreter

eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs vereidigt worden, so genügt es, wenn sie auf den früher geleisteten Eid schriftlich hingewiesen wird.

(3) Der Vertreter darf einen Auftrag nicht ausführen, wenn der Vertretene ihn nach § 10 Abs. 3 ObVermIngBO ablehnen mußte.

(4) Der Vertreter eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs darf vermessungstechnische Fachkräfte, für die dem Vertretenen Vermessungsgenehmigungen erteilt worden sind, zu örtlichen Arbeiten der Katastervermessung heranziehen, wenn er ihre Arbeiten wirksam überwachen kann.

(5) Der Vertreter eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs (§ 7 ObVermIngBO) zeichnet seine Unterschrift mit dem Zusatz „als Vertreter des Off. best. Vermessungsingenieurs . . .“.

§ 5

Abwicklung einer Geschäftsstelle

(1) Der mit der Abwicklung einer Geschäftsstelle Beauftragte zeichnet seine Unterschrift mit dem Zusatz „als Beauftragter zur Abwicklung der Geschäftsstelle des Off. best. Vermessungsingenieurs . . .“.

(2) Ist der mit der Abwicklung einer Geschäftsstelle Beauftragte nicht Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, gilt für die Vereidigung § 4 Abs. 2 entsprechend.

(3) Wird die Geschäftsstelle eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs aufgelöst, so entscheidet die Aufsichtsbehörde über den Verbleib von Auszügen oder Vervielfältigungen von Vermessungsrissen des Liegenschaftskatasters.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1966 in Kraft.

Düsseldorf, den 4. März 1966

Für den Minister für
Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

N i e r m a n n

— GV. NW. 1966 S. 95.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.